

DTST 36/03

Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance

Die nachfolgenden Bestimmungen definieren die Standards und Anforderungen zu sozialer Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance von DTAG an die Partner. Die Bestimmungen basieren auf den DTAG „Business Partner Standards“ und unserer unternehmensweiten „Grundsatzzerklärung zu sozialer Verantwortung und Menschenrechten“. Die DTAG hat sich in ihrer unternehmensweiten „Grundsatzzerklärung zu sozialer Verantwortung und Menschenrechten“ zu ihrer Verantwortung bekannt. Im Sinne eines gemeinsamen Ansatzes spiegeln sich diese Grundsätze in den nachfolgenden Bestimmungen wider. Außerdem stützen sie sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, insbesondere das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (LkSG), sowie internationale Standards wie der internationalen Menschenrechtscharta, den 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „UN Leitprinzipien“ genannt, OHCHR | Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (Guidelines - Organisation for Economic Co-operation and Development (<https://www.oecd.org>)) sowie den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization, ILO, <https://www.ilo.org>).

I. Standards zu Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen

1. Verhinderung von Kinderarbeit

Der Partner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen mindestens das ILO Obereinkommen Nr. 138 über das Mindestbeschäftigungsalter und Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit einzuhalten. Insbesondere sichert der Partner für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne Kinderarbeit im Sinne der ILO-Obereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieser Obereinkommen oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Kinderarbeit ergeben.

2. Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

- 2.1 Der Partner sichert für sein Unternehmen zu, dass er sämtliche Arbeitgeberpraktiken mindestens im Sinne der ILO-Obereinkommen Nr. 29 sowie Nr. 105 durchführt. Insbesondere müssen alle Beschäftigten die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Dies soll auch für den Einsatz von Fremdarbeitskräften gelten.
- 2.2 Jede Form der Zwangsarbeit, dazu zählt insbesondere Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel sowie jede weitere Form von moderner Sklaverei als auch andere Formen von Herrschaftsausübung und Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, ist zu verbieten.
- 2.3 Der Partner darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten nicht durch das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder andere Maßnahmen gegen den Willen der Beschäftigten einschränken. Auch darf den Beschäftigten keine finanzielle Belastung auferlegt werden, indem rechtswidrig Löhne zurückgehalten oder Gebühren im Einstellungsprozess erhoben werden.

3. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung und Streikrecht

Der Partner hat das Recht seiner Beschäftigten sich in Organisationen nach eigener Wahl zusammenzuschließen oder solchen Organisationen beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen zu achten. Beschäftigte müssen offen und regelmäßig mit der Unternehmensleitung in Arbeitnehmervertretungen über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Ihre Organisationen dürfen sich in Obereinstimmung mit

dem Recht des Beschäftigungsortes frei betätigen. Dies umfasst in Abhängigkeit vom Recht des Beschäftigungsortes insbesondere das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht. Maßgeblich sind hier die ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98. Sofern die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, muss der Partner sich um alternative Wege bemühen, um die Prinzipien der ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 im Einklang mit den lokalen Gesetzen bestmöglich zu berücksichtigen.

4. Diskriminierungsverbot

Der Partner ist dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 111 und Nr. 100 zu vermeiden. Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist zu unterlassen. Zu unterlassen ist insbesondere eine Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund von Geschlecht, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Gesundheitsstatus, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung, soweit sie sich nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

5. Gesundheit und Sicherheit

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen, insbesondere ILO-Übereinkommen Nr. 155, sowie den Bestimmungen des nationalen Rechts. Dies umfasst insbesondere den Aufbau und die Anwendung angemessener Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz („Managementsysteme“) um notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschaden treffen zu können, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben. Der Partner erklärt sich bereit seine Managementsysteme kontinuierlich zu verbessern und in angemessener Zeit auf die Einführung eines anerkannten und zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems (z. B. ISO 45001) hinzuwirken. Der Partner muss über Leitlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen, die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen unterstützen und allen Beschäftigten regelmäßig relevante Schulungen anbieten. Der Partner hat einen sicheren Arbeitsplatz, notwendige Arbeitsmittel und angemessene Schutzausrüstung zu gewährleisten sowie seine Beschäftigten vor übermäßiger physischer und psychischer Belastung zu schützen. Den Beschäftigten wird zudem der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Das gilt, soweit anwendbar, auch für vom Partner bereitgestellte Unterkünfte. Diese müssen gegebenenfalls auch so bemessen und ausgestattet sein, dass Unfälle und Gesundheitsschaden möglichst vermieden werden und eine angemessene Unterbringung gewährleistet wird.

6. Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung, Sozialleistungen und Arbeitszeiten)

6.1 Der Partner muss die Angemessenheit der Vergütung sicherstellen und hat die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Vergütung muss mindestens dem nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn entsprechen. Soweit das anwendbare Recht keine Mindestlohnregelungen vorsieht, bemisst sich die Vergütung nach dem Recht des Beschäftigungsortes. In jedem Fall muss die Vergütung es den Beschäftigten ermöglichen mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Lebenshaltungskosten des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit und die Entlohnung für eine Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Löhne sind für erbrachte Leistungen vollumfänglich und regelmäßig auszuzahlen und dürfen nicht widerrechtlich einbehalten werden. Der Partner hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten in geeigneter Form klare, detaillierte und regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

6.2 Der Partner muss sicherstellen, dass die Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den Branchenstandards entsprechen, mindestens jedoch die am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen, insbesondere ILO-Übereinkommen Nr. 1 und Nr. 30, einhalten. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten sollte nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag gewährt werden.

7. Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Soweit der Partner eigene Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Betriebe einsetzt oder dafür Sicherheitskräfte beauftragt, muss er gewährleisten, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Die Beauftragung oder der Einsatz von Sicherheitskräften ist insbesondere zu unterlassen, wenn beim Einsatz

Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

8. Rechte von Minderheiten, lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

- 8.1 Der Partner darf nicht widerrechtlich zwangsriumen oder Land, Walder oder Gewässer widerrechtlich entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.
- 8.2 Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Liirremissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitiiranlagen verhindert oder erheblich erschwert.

II. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten

1. Implementierung von Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Der Partner verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen erbringt, in deren Wertschöpfungskette potentiell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen in angemessener Zeit Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu etablieren (insb. ein Risikomanagementsystem) und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die für Partner geltenden nationalen Sorgfaltspflichtengesetze sowie die Vorgaben der UN Leitprinzipien und der jeweils relevanten OECD Leitätze und Prinzipien. Gemäß der UN Leitprinzipien und, soweit einschlägig, im Einklang mit den für den Partner geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben gestaltet der Partner Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen aus, insbesondere nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art des Produkts bzw. der Leistung sowie nach der Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, und insbesondere nach den damit assoziierten Risiken.

2. Transparenz, Kooperation und Mitwirkung

- 2.1 Als Voraussetzung für die im obigen Abschnitt II. Ziffer 1 genannte Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsmaßnahmen stellt der Partner durch interne Prozesse in angemessenem Umfang Transparenz in seiner Lieferkette her, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Gegen- und Kontrollmaßnahmen veranlassen zu können.
- 2.2 Der Partner ist verpflichtet, auf Verlangen der DTAG über die in seinem Unternehmen etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht Auskunft zu erteilen und hat auf Verlangen insbesondere Selbstauskunftsfragebögen vollständig und wahrheitsgemäß unter Vorlage entsprechender Dokumente zu beantworten, wenn im Rahmen einer von der DTAG durchgeführten Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wird.
- 2.3 Der Partner hat DTAG auf Anfrage und gegebenenfalls nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung über identifizierte Risiken und/oder mitigierende Maßnahmen zu informieren und hat DTAG zudem auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfaltsmaßnahmen zu übermitteln.
- 2.4 Darüber hinaus hat der Partner auf Anfrage der DTAG Auskunft über bestimmte aus menschenrechtlicher, umweltrechtlicher, geopolitischer oder aus Lieferstabilitätsgründen möglicherweise kritischer/n Stufen in der Lieferkette zu erteilen (z. B. über Firma und Produktionsstandort der Stufe). Die DTAG sichert zu, die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Risikoanalysen in den oben genannten Themenfeldern zu nutzen.
- 2.5 Der Partner gestattet DTAG die nach dieser DTST 36/03 gewonnenen Informationen im Rahmen von an die DTAG gerichteten Auskunftersuchen oder sonstigen Selbstauskunftsanfragen auf need-to-know-Basis zu verwenden.
- 2.6 Sofern eine Verletzung der in Abschnitt I. aufgeführten Standards zu Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen bei einem Partner in absehbarer Zeit nicht beendet werden kann, so hat dies der Partner der DTAG unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und mit DTAG gemeinsam und/oder mit relevanten Dritten ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen (Abhilfemaßnahmenplan). Der Partner wird die DTAG nach besten Kräften unterstützen.

2.7 Der Partner verpflichtet sich, auf Verlangen der DTAG an Schulungen und Weiterbildungen zu den menschenrechtlichen Standards und Erwartungen der DTAG teilzunehmen und seine Teilnahme gegenüber der DTAG auf Verlangen mit geeigneten Nachweisen zu bestätigen. Über die Kostenteilung finden die Vertragsparteien im Einzelfall eine angemessene Regelung.

2.8 Der Partner soll von DTAG erhaltene Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des vorhandenen Beschwerdeverfahrens „SpeakUp!“ der DTAG zur Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in geeigneter Weise an seine Beschäftigten weitergeben und eine Weitergabe in die tiefere Lieferkette veranlassen. Wenn der Partner entsprechende Informationen an seine Beschäftigten weitergibt, hat dieser sicherzustellen, dass das Beschwerdeverfahren für Beschäftigte unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich ist. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Partner selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

3. Kontrolle und Auditierung

3.1 DTAG ist berechtigt, die vom Partner etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und zur Schaffung von Transparenz, einschließlich der vom Partner ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt, sowie die fristgemäße Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren und zu auditieren oder durch einen von DTAG beauftragten Dritten kontrollieren oder auditieren zu lassen. Der Partner wird in angemessenem Umfang kooperieren und mitwirken, um eine sinnvolle Auditierung zu gewährleisten.

3.2 Im Rahmen der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen hat der Partner zudem dafür Sorge zu tragen, dass DTAG oder ein von DTAG beauftragter Dritter im risikobasierten Bedarfsfall auch seine Lieferanten und Vorlieferanten kontrollieren und auditieren kann.

3.3 DTAG kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen und Audits im Rahmen von Maßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z. B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, verwenden.

4. Umgang mit Konfliktmineralien

Partner, die 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) liefern, sowie Partner, die diese Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen alle Hutten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten dahingehend identifizieren, offenlegen und bewerten, ob diese einen gemäß den Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten konformen Sorgfaltspflichtenprozess durchgeführt haben. Die betroffenen Partner müssen dafür mindestens etablierte Verfahren, wie z. B. den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), nutzen. Die betroffenen Partner stellen sicher, dass der Bezug dieser Materialien zum Zeitpunkt des Produktionsstarts ausschließlich von Raffinerien und Hutten erfolgt, die den Anforderungen (Status: Conformant) des RMAP der Responsible Minerals Initiative (RMI) entsprechen. Die betroffenen Lieferanten haben der DTAG auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis (z. B. ein Conflict Minerals Reporting Template - CMRT) vorzulegen. Sofern eine eingesetzte Hütte oder Raffinerie diesem Standard nicht entspricht, kann die DTAG vom Partner verlangen, dass der Partner nicht RMAP-konforme Raffinerien und Hutten aus seiner für die DTAG bestimmten Lieferkette langfristig entfernt.

III. Umweltschutz

1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

1.1 Der Partner muss sicherstellen, dass seine Produktion und seine Produkte die jeweils geltenden Umweltvorschriften vollständig einhalten.

1.2 Partner, die über Produktionsstandorte mit mehr als 100 Beschäftigten verfügen, sind verpflichtet, bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Liefervertrages ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, EMAS oder vergleichbaren Standards einzuführen, während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu DTAG zu betreiben und ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen. Das Umweltmanagementsystem berücksichtigt in angemessenem Umfang die Themenfelder Gefahrsstoffe,

Wasser, Abfall sowie Luft. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ist ein erneuertes Zertifikat vorzulegen.

2. Klimaschutz

Wir wollen gemeinsam mit unseren Partnern erreichen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen in Europa, den USA und Japan bis 2039 CO₂-neutral sind - und weltweit bis 2050. Der Partner soll dementsprechend darauf hinwirken, geeignete Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um DTAG bei diesem Ziel zu unterstützen. Der Partner soll seine Fortschritte regelmäßig überwachen. Er wird auf Anfrage gegenüber DTAG, insbesondere im Hinblick auf seinen CO₂-Fußabdruck auf Produktebene, berichten.

3. Einsatz und Gebrauch von Ressourcen

Der Partner ergreift geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen, insbesondere von Energie, Wasser und Rohstoffen, während der Produktion und in den Produkten sowie in ihrer eigenen Lieferkette auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Partner überwacht und dokumentiert den Energieverbrauch.

4. Umgang mit Abfall/Basler Übereinkommen

4.1 Der Partner verpflichtet sich, die Erzeugung von Abfall jeder Art zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

4.2 Der Partner hält das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sowie die hierauf basierenden anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und internationaler Ebene ein. Der Abschnitt II, Ziffer 1 bis 3 ist entsprechend anwendbar.

5. Material Compliance

5.1 Materialdatenblätter

Der Partner hat im Sinne von IMDS (International Material Data System) korrekte und vollständige IMDS Materialdatenblätter sowohl für alle neuen und geänderten Bauteile bzw. Erzeugnisse als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturen und/oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei bereitzustellen. Im Rahmen von Neu- und Änderungsmaßnahmen sind diese spätestens mit der Aufforderung zur Bemusterung zur Verfügung zu stellen. Fehlerhafte Materialdatenblätter werden abgelehnt und müssen schnellstmöglich korrigiert werden. Für solche Bauteile, die in neuen Baureihen verwendet werden sollen und für die keine Bemusterung erfolgt, sind ebenfalls Materialdatenblätter bereitzustellen. Im Hinblick auf die Lieferung von Kunststoff-Komponenten ist der Partner verpflichtet, den Einsatz von Rezyklaten in IMDS zu dokumentieren. Im Reiter „Rezyklat“ ist der genaue Rezyklat-Anteil [Massen-%] anzugeben. Im Hinblick auf den Einsatz von anderen Materialien als Kunststoff in Erzeugnissen ist deren Rezyklat-Anteil auf Anfrage der DTAG zu berichten.

5.2 Stoffverbote- und Beschränkungen sowie Deklaration

Der Partner ist verpflichtet, Verbote und Beschränkungen sowie Deklarationsvorschriften bezüglich Stoffe, Gemischen, Erzeugnissen und Materialien einzuhalten. Der Partner muss für Stoffe und Gemische in Erzeugnissen mindestens die Vorgaben der Global Automotive Declarable Substance List („GADSL“) einhalten, soweit in diesen DTST36/03 keine darüber hinaus gehenden Anforderungen geregelt sind. Für Arbeits- und Prozessstoffe sind die Stoffverbote der Daimler-Benz Liefervorschrift (DBL) 3585 und der Daimler-Benz Liefervorschrift (DBL) 6714 einzuhalten und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu liefern.

5.3 Übereinkommen von Minamata und Stockholmer Übereinkommen

Der Partner hält das Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber sowie das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 in der jeweils aktuellen Fassung sowie die jeweiligen Durchführungsvorschriften auf nationaler und internationaler Ebene ein. Der Abschnitt II, Ziffer 1 bis 3 ist entsprechend anwendbar.

5.4 REACH-VO

- a) Der Partner stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an DTAG geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG (REACH-VO) für die Verwendung bei DTAG registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 REACH-VO eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder - falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder importiert wurde - einen Lieferanten oder Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6 REACH-VO).
- b) Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils bzw. Erzeugnisses auf Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-VO aufgeführt sind, verzichtet werden. Sollte der Einsatz solcher Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den jeweiligen Bauteilverantwortlichen der DTAG genehmigt wurde. Der Partner hat spätestens mit Erreichen des „latest application date“ nach der REACH-VO (18 Monate vor „sunset date“ nach der REACH-VO) der DTAG nachzuweisen, dass er oder einer seiner Lieferanten oder deren Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Partner Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden.
- c) Auch auf Stoffe, die die Europäische Chemikalien Agentur ECHA in die Liste für eine Aufnahme in Anhang XIV zu den in Frage kommenden Stoffe aufgenommen hat (sogenannte „Kandidatenliste“ gem. Art. 59 REACH-VO), muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Randbedingungen Alternativen existieren. Wenn keine Alternativen existieren, ist die Verwendung des entsprechenden Stoffes von dem jeweiligen Bauteilverantwortlichen der DTAG zu genehmigen.
- d) Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der REACH-VO im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 REACH-VO erforderliche Notifizierung fehlen oder beinhaltet ein Bauteil einen im Anhang XIV der REACH-VO oder in der Kandidatenliste gelisteten Stoff, ist der Partner verpflichtet, unmittelbar mit dem jeweiligen Bauteilverantwortlichen Kontakt aufzunehmen, um Abhilfemaßnahmen einzuleiten.
- e) Soweit die gelieferten Bauteile, Ersatzteile, Zubehör, Accessoires und/oder Verpackungen und/oder darin enthaltene Erzeugnisse, besonders besorgniserregende Stoffe (sogenannte SVHC), die in der Kandidatenliste veröffentlicht werden, zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% enthalten ist, ist der Partner verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH-VO bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen.

6. Innenraumemissionen

Innenraumemissionen sind zu minimieren. Die in der DBL 5430 gelisteten Grenzwerte sind einzuhalten.

7. Altfahrzeug-Richtlinie, Recyclebarkeit und Kennzeichnungsstandard

- 7.1 Sofern die vom Partner zu liefernden Bauteile bzw. Erzeugnisse dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 (Altfahrzeug-Richtlinie) unterliegen bzw. für Fahrzeuge bestimmt sind, die der Altfahrzeug-Richtlinie unterliegen, verpflichtet sich dieser, der DTAG Informationen über die Demontage, Informationen über die verwertungs- und recyclinggerechte Konstruktion und Fertigung sowie ein Konzept zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung zur Verfügung zu stellen. Für ausgewählte Bauteile ist ein Verwertungskonzept nach Abstimmung mit DTAG bereitzustellen.
- 7.2 Sofern zu liefernde Bauteile bzw. Erzeugnisse nicht der Altfahrzeug-Richtlinie unterfallen, sind auf Anfrage der DTAG in einem von DTAG vorgegebenen Datenformat Informationen über die Recyclebarkeit der zu liefernden Bauteile bzw. Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Der Partner hat zudem die Kennzeichnungsstandards VDA 260 und MB-Norm 33035 für Werkstoffe und Bauteile einzuhalten.

8. Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

- 8.1 DTAG führt Okobilanzen in Anlehnung an ISO 14040 ff. zur ganzheitlichen Bilanzierung ihrer Produkte durch.
- 8.2 Der Partner stellt DTAG deshalb auf Anfrage Informationen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. DTAG sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.
- 8.3 DTAG verpflichtet den Partner zur Kommunikation und Offenlegung des CO₂- und Umwelt-Fußabdrucks seiner Produkte. DTAG nutzt Life Cycle Assessment (LCA) als ganzheitliches Instrument und stellt einen Leitfaden zur Verfügung, der über einzuhaltende Standards und Methoden informiert (siehe Supplier Portal).
- 8.4 Die Datenbereitstellung muss in einem festgelegten Dokumentationsformat (VDA-Datenerhebungsformat für Okobilanzen) erfolgen. Der Zeitraum sowie die Datenqualität sind zwischen DTAG und dem Partner abzustimmen.

9. Entwaldung

- 9.1 Der Partner, der Produkte liefert, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) fallen, verpflichtet sich nur solche Produkte zu liefern, die den Anforderungen der EUDR entsprechen.
- 9.2 Der Partner verpflichtet sich darüber hinaus, der DTAG die in Artikel 9 EUDR genannten Informationen korrekt und vollständig in einem von DTAG vorgegebenen Datenformat zur Verfügung zu stellen. Ist der Partner selbst verpflichtet, die Sorgfaltspflichten nach der EUDR zu erfüllen, so hat er die Referenznummer der entsprechenden Sorgfaltspflichterklärung (Due Diligence Statement) der DTAG zur Verfügung zu stellen. Der Partner ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung aus Ziffer 9.2 haftet der Partner für daraus resultierende Schäden und Kosten, einschließlich etwaiger Bußgelder oder Strafen, die der DTAG aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Daten entstehen.

10. CBAM-VO

- 10.1 Der Partner verpflichtet sich, der DTAG alle erforderlichen Daten und Informationen zur Erfüllung der Pflichten der DTAG aus der Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM-VO) in Bezug auf von ihm gelieferte Waren, die der CBAM-VO unterfallen, ohne Aufforderung rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Daten zu den grauen Emissionen pro Tonne der relevanten Waren. Maßgeblich ist die Zolltarifizierung für den Import der Waren durch die DTAG.
- 10.2 Die Daten müssen in einem von der DTAG vorgegebenen Format bereitgestellt werden, das den Anforderungen der CBAM-VO und den entsprechenden Leitfaden der Europäischen Kommission entspricht. Der Partner stellt sicher, dass die Daten rechtzeitig, vollständig, und aktuell sind und den Anforderungen der CBAM-VO entsprechen. Der Partner ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Partner für daraus resultierende Schäden und Kosten, einschließlich etwaiger Bußgelder oder Strafen, die der DTAG aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter CBAM-Berichte entstehen.

IV. Product Compliance

Der Partner stellt innerhalb seines Verantwortungsbereichs sicher, dass sein Leistungsumfang alle Produktanforderungen erfüllt, die aus anwendbaren Verordnungen, Richtlinien, Gesetzen, technischen Standards (z. B. IATF 16949) oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen resultieren. Dabei hat der Partner insbesondere die Zielsetzung der jeweiligen Bestimmung sowie den Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Der Partner hat ferner innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen zu schaffen, um die Einhaltung dieser Produktanforderungen sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Die Strukturen sollen insbesondere auch der Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiter des Partners dienen sowie Aspekte der Produktkonformität, Integrität und des ethischen Verständnisses angemessen berücksichtigen.

V. Weitergabe der Standards in der Lieferkette

Der Partner bemöh sich, die Inhalte dieser DTST 36/03, Abschnitt I, II, III. Ziffer 4 und III. Ziffer 5.3 sowie IV oder einen vergleichbaren Standard an seine Lieferanten weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Standards in der Lieferkette zu prüfen. Insbesondere kontrolliert der Partner im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass seine Lieferanten und deren Vorlieferanten ebenfalls in Einklang mit diesen Standards handeln. Bei bestehenden Verdachtsmomenten bezüglich einer etwaigen Nicht-Einhaltung dieser Standards in der Lieferkette ist der Partner verpflichtet, diesen nachzugehen und DTAG auf Anfrage über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

VI. Folgen eines Verstoßes durch den Partner

Sollte ein Verstoß des Partners gegen die Pflichten aus diesen DTST 36/03 festgestellt werden, wird DTAG dies dem Partner unverzüglich schriftlich oder in Textform mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist zur Abstellung des Verstoßes setzen. Ist eine Abstellung absehbar nicht innerhalb der Nachfrist möglich, so hat dies der Partner der DTAG unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und gemeinsam mit DTAG und/oder mit relevanten Dritten ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes (Abhilfemaßnahmenplan) zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung des Abhilfemaßnahmenplans nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für DTAG unzumutbar ist und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann DTAG alle mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte fristlos kündigen und sämtliche Verhandlungen abbrechen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei sehr schwerwiegenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

VII. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Um die Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung finanzieller Risiken zu gewährleisten, verpflichtet sich der Partner, DTAG auf Anfrage seinen letzten geprüften Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung zur Verfügung zu stellen. Wenn der Partner einem Konzern angehört, erklärt sich der Partner bereit, auch den Konzernabschluss sowie ein Organigramm der juristischen Personen (mit Darstellung der Beziehungen zur Muttergesellschaft und zu Konzernunternehmen sowie deren Eigentumsverhältnissen) bereitzustellen. Der Partner räumt DTAG an diesen Daten ein auf die Laufzeit der Geschäftsbeziehung und ausschließlich für interne Zwecke beschränktes, im Übrigen (irrtlich, sachlich und inhaltlich) uneingeschränktes und unwiderrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein.